

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2008-08-28

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Bernd Pichotzke
Telefon: 545 - 2656

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

öffentlich

02193/2008

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Bebauungsplan Nr. 61.08 "Block 18"
(Marienplatz, Martinstraße, Mecklenburgstraße, Helenenstraße)
- Beschluss über die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung
- Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans (vgl. Anlage 3).

Die Stadtvertretung beschließt den Bebauungsplan Nr. 61.08 „Block 18“ (Marienplatz, Martinstraße, Mecklenburgstraße, Helenenstraße) als Satzung. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wird gebilligt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Der Hauptausschuss hat am 15.4.2008.2006 beschlossen den Bebauungsplan Nr. 61.08 „Block 18“ (Marienplatz, Martinstraße, Mecklenburgstraße, Helenenstraße) aufzustellen. Der Bebauungsplan ‚Block 18‘ soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung des Projektes ‚Marienplatz-Galerie Schwerin‘ schaffen. Es soll eine Neubebauung mit einer Gesamt-Bruttogeschossfläche von ca. 35.000 m² mit einer Einzelhandelsmietfläche von 15.000 m² bzw. einer Verkaufsfläche von ca. 11.500 m² ermöglicht werden. Weiter ist ein Hotel mit ca. 100 Zimmern vorgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat am 24.4.2008 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes hat vom 16.6.2008 bis zum 15.7.2008 stattgefunden. Über die eingegangenen Stellungnahmen soll gemäß Anlage 3 beschlossen werden. Der Bebauungsplan Nr. 61.08 „Block 18“ (Marienplatz, Martinstraße, Mecklenburgstraße, Helenenstraße) soll gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen werden.

2. Notwendigkeit

Der Bebauungsplan ist notwendig, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Marienplatz-Galerie zu schaffen.

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Der Bebauungsplan hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Finanzielle Auswirkungen

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

keine

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 61.08
- Anlage 2: Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht
- Anlage 3: Abwägung eingegangener Stellungnahmen
- Anlage 4: Wirkungsanalyse GFK Prisma

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters